BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EG-TÜRKEI

vom 4. Januar 2002

zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/64 des Assoziationsrates über die Einsetzung des Assoziationsausschusses

(2002/140/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-TÜRKEI —

gestützt auf das Assoziationsabkommen, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 3 und 4 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

In Artikel 2 des Beschlusses Nr. 3/64 des Assoziationsrates über die Einsetzung des Assoziationsausschusses wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt im Namen der Europäischen Gemeinschaft in diesem Ausschuss den Vorsitz und übernimmt die Sekretariatsaufgaben. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien die in Artikel 7 Unterabsätze 1 und 2 des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/64 festgelegten Fristen verkürzen, um den Erfordernissen jedes Einzelfalls Rechnung zu tragen."

Geschehen zu Brüssel am 4. Januar 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS